Kartelle und Genossenschaften in ihrer inneren Verwandtschaft

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Gerhard Hamann
stud. jur. et rer. pol.
aus Prökuls, Kr. Memel.

Referent: Professor Dr. Aubin

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Auszug

Halle a. d S., 1922

Kartelle und Genossenschaften in ihrer inneren Verwandtschaft.

I. Einleitung.

Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist es, die Momente der Verwandtschaft bezw. der Gegensätzlichkeit, die ein Vergleich zwischen Kartellen und Genossenschaften in ihren modernen Erscheinungsformen ergibt, systematisch darzustellen. Der Untersuchung sollen überwiegend die deutschen Verhältnisse zugrundegelegt werden.

II. Gegenüberstellung der Kartelle und Genossenschaften.

Verfolgt man die Geschichte unter dem Gesichtspunkt der Verwirklichung des Genossenschaftsgedankens i. w. S., so findet man, vorzugsweise auf deutschem Boden, eine Fülle variierender Organisationsformen. Es kann aber in keiner von ihnen, im besonderen auch nicht in der mittelalterlichen Zunft, ein Vorläufer der modernen Genossenschaften oder Kartelle erblickt werden. Die eigentliche und gemeinsame Wurzel dieser beiden Assoziationsarten liegt vielmehr in einer Reaktion gegen die Mißstände, die die fortschreitende Verwirklichung des liberalen Wirtschaftsprinzips in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zeitigte.

Eine Reihe von Vergleichspunkten wird aus einer Untersuchung von Begriff und innerem Wesen der Kartelle und Genossenschaften gewonnen. Die Voraussetzungen für den Zusammenschluß sind, sowohl in subjektiver wie in objektiver Hinsicht, auf beiden Seiten vielfach die gleichen. Absolute Uebereinstimmung besteht bezüglich des Grundsatzes, daß die Organisationen durch freie Vereinbarung zustande kommen müssen; staatliche Zwangsverbände fallen unter keinen der hier behandelten Begriffe. Ein wesentliches Verwandtschaftsmoment liegt in dem gemeinsamen Charakter als Personalassoziationen im Gegensatz zu den

Kapitalvereinen. Die Mittel, mit denen auf beiden Seiten die Vereinigungszwecke erstrebt werden, sind durch den Grundsatz der Selbsthilfe bestimmt. Doch müssen, von diesem Standpunkt gesehen, diejenigen Kartelle aus einem engeren Vergleich mit den Genossenschaften ausgeschieden werden, die nicht wie letztere einen gemeinsamen Geschäftsbetrieb aufweisen. Bezüglich des Stimmrechts ist in den Genossenschaften konsequenter als in den Kartellen der Grundsatz demokratischer Gleichheit durchgeführt, der andererseits allen Kapitalvereinen fremd ist.

Vom Gesichtspunkt der Marktstellung gesehen ist die Verwandtschaft der Genossenschaften mit den Kartellen eine bedingte. Das Koalitionsprinzip — Machtentfaltung auf dem Markt durch Zusammenschluß — das in den Kartellen ausschließlich herrschend ist, erscheint bei einzelnen Genossenschaften beschränkt zu gunsten eines zweiten Aufgabenkreises, der technischen Interessen dient. In diesem Sinne sind folglich diejenigen Genossenschaften den Kartellen am nächsten verwandt, in denen das erwähnte Koalitionsmoment am stärksten ausgeprägt ist. Im besonderen in der marktgegnerischen Stellung der beiden Assoziationsarten dem Handel gegenüber zeigen sich analoge Erscheinungen. Die Konsumvereine stehen hierin den Kartellen am nächsten.

Dagegen besteht eine grundsätzliche Divergenz zwischen Kartellen und Genossenschaften hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Produktivität der Volkswirtschaft, insoweit diese durch Vervollkommnung der Technik gefördert wird. Für die Genossenschaften ist technische Förderung in der Regel das einzige oder doch überwiegende Mittel zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks. Im Kartell dagegen ist Zweck und Wirkung nicht durch technische Momente, sondern durch das der Machtstellung den Marktgegnern gegenüber bedingt.

Volkswirtschaftlich produktive Wirkung läßt sich aber auch auf organisatorischem Wege erzielen, und hierin lassen sich analoge Tendenzen bei beiden Assoziationen aufdecken. Neben der Ersparnis an Wettbewerbskosten ist es vor allem die Neigung zur Ausschaltung des Handels, die in der angegebenen Richtung wirkt.

Ein Beitrag zur Lösung der vorliegenden Aufgabe ergibt sich des weiteren aus der Untersuchung, in welchem Zusammenhang einerseits die Kartelle, anderseits die Genossenschaften mit dem Sozialismus stehen. Der Marxschen Kapitalakkumulationstheorie gegenüber läßt es sich nachweisen, daß weder Genossenschaften noch Kartelle kapitalistische Gebilde in dem dort unterstellten

Sinne sind. In der großen Masse neuerer Sozialisierungsideen spielen beide Organisationen als Vorbilder für die zu schaffende Gemeinwirtschaft eine wechselnde und nicht einheitlich zu umschreibende Rolle. Dagegen deutet die neuere Entwicklung auf ein Organisationsprinzip, in das Kartelle und Genossenschaften gemeinsam verflochten sind: Der zunehmende Verbandsverkehr zwischen Produzenten und Konsumenten stellt eine Art eines erweiterten Genossenschaftssozialismus, eine neue Form der Bedarfsdeckungswirtschaft dar.

Diesem Verbandsverkehr ist ferner eine wichtige praktische Bedeutung beizumessen. Er hat in dem Maße, in dem er selbst zunimmt, die Neigung, die Wirtschaftskrisen, die nach herrschender Meinung in der Verfassung der kapitalistischen Wirtschaft begründet sind, zu überwinden. An dieser Wirkung sind Kartelle und Genossenschaften in gleicher Weise beteiligt.

III. Syndikate und monopolistische Genossenschaften.

Die allgemeine Gegenüberstellung von Kartellen und Genossenschaften ergab nicht durchweg vollkommene Uebereinstimmung. Wählt man aber aus der Gesamtheit der Assoziationen diejenigen aus, bei denen die differenzierenden Bedingungen auf beiden Seiten fortfallen, so erhält man Organisationen, die ihrem inneren Wesen nach ebensogut zu den Genossenschaften wie zu den Kartellen gerechnet werden können. Auf seiten der Genossenschaften ist in diesem Sinne zu verlangen, daß sie Verbände von Anbietern darstellen, daß der Koalitionsgedanke das technische Moment überwiegt und daß sie infolgedessen eine monopolistische Marktstellung erstreben können. Auf seiten der Kartelle ist es nötig, daß es sich um Verbände mit gemeinsamer Verkaufsstelle, also um sogenannte Syndikate, handelt.